

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Land Brandenburg

Vorstand:

Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther Stellv. Vorsitzende
Ass. iur. Rouven Krone, Mitglied

Hausanschrift:

Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 6/2023

Potsdam, 02.03.2023

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1 - Krankenhausbegleitung für Menschen mit Behinderung**
- 2.4 - Vergütungsverhandlung mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für das Jahr 2023**
 - Vergütungsverhandlung mit dem BKK Landesverband Mitte für das Jahr 2023
- 2.5 - Vergütungsverhandlung mit dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) einschließlich TK für das Jahr 2023**
- 4. - Inkrafttreten der in der Vertreterversammlung vom 03.12.2022 beschlossenen Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg**
- 8. - Interessenten für Mitarbeit im Qualitätsgremium gesucht**
- 9. - Fortbildung: Wiederholung der Termine für Workshops ZFA und interessierte Zahnärzte in Potsdam und Cottbus**

Anlagen

- Punktwertübersicht Land Brandenburg, Primär- u. sonst. Fremdkassen ab 01.01.2023
- Reise- und Entschädigungskostenordnung I der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg
- Anmeldeformulare Fortbildung für die ZFA und interessierte Zahnärzte

Der neue Praxis-Podcast für März 2023 ist online unter www.kzvlb.de.

Themen: Urteil des Bundesgerichtshofes: Wann erfolgt der Behandlungsbeginn nach erfolgreicher Aufklärung des Patienten?, Prüfanträge Parodontologie - Gründe für Leistungskürzungen, Punktwert GOZ - Anpassung ist überfällig!

Freundliche Grüße
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Stellv. Vorsitzende des Vorstandes

Ass. iur. Rouven Krone
Mitglied des Vorstandes

KRANKENHAUSBEGLEITUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Bei einer Krankenhausbehandlung von Menschen, die aufgrund einer schweren geistigen Behinderung oder fehlender sprachlicher Verständigungsmöglichkeiten durch eine vertraute Bezugsperson unterstützt werden müssen, können Vertragsärzte/-zahnärzte seit 01.11.2022 die Notwendigkeit der stationären Mitaufnahme einer Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld des Patienten auf dem für die Krankenhauseinweisung erforderlichen Formular (Muster 2) bescheinigen.

Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossene Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL) beschreibt anhand konkreter Fallgruppen/Kriterien, wann eine Begleitung als medizinisch notwendig erachtet wird und wie die entsprechenden Bescheinigungen erfolgen.

Bis zu einer evtl. Anpassung des Formulars Muster 2 kann der Vertragsarzt/-zahnarzt die erforderliche Begleitung unter Angabe mindestens eines medizinischen Kriteriums laut KHB-RL auf der Verordnung von Krankenhausbehandlung/Ausfertigung für den Krankenhauszahnarzt (Muster 2b) unter dem Anstrich: „Fragestellung/Hinweise...“ bescheinigen.

Die "Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 44b Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen (Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL)" finden Sie unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/5595/>

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

VERGÜTUNGSVERHANDLUNG MIT DER SOZIALVERSICHERUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND GARTENBAU (SVLFG) FÜR DAS JAHR 2023

Die Vertragspartner haben sich erfreulicherweise für das Jahr 2023 auf ein Verhandlungsergebnis einigen können.

Mit der SVLFG wurden folgende Punktwerte für das Jahr 2023 vereinbart:

IP/FU	01.01.2023 – 31.12.2023	1,3235 €
Bema-Teile 1, 2 und 4 (ohne IP, FU)	01.01.2023 – 31.12.2023	1,2022 €
Bema Teil 3	01.01.2023 – 31.12.2023	1,0636 €
Gutachterpunktwert	01.01.2023 – 31.12.2023	1,2022 €

Die Punktwerte stehen – wie immer – unter dem Vorbehalt des Beanstandungsrechts der Aufsichtsbehörde.

Liegt bei einem Patienten Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder ein Pflegegrad nach § 15 SGB XI vor, müssen diese PAR-Fälle ab sofort im Feld „KZV-interne Mitteilung fallbezogen“ wie folgt gekennzeichnet sein:

E für Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX
P für Pflegegrad nach § 15 SGB XI

Diese Kennzeichnung ist nicht notwendig, wenn bei den genannten Versicherten anstelle der systematischen Behandlung gemäß der PAR-Richtlinie die „verkürzte“ Behandlungsstrecke durchgeführt wird. Diese Leistungen (4, AITa/b, CPTa/b, UPTc-f, 108 und 111) werden bereits mittels eines angehängten „S“ gekennzeichnet (siehe auch RS 01/2023 und 24/2021).

*Ass. iur. Rouven Krone, Mitglied des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-351,
rouven.krone@kzvlb.de*

VERGÜTUNGSVERHANDLUNG MIT DEM BKK LANDESVERBAND MITTE FÜR DAS JAHR 2023

Die Vertragspartner haben sich erfreulicherweise für das Jahr 2023 auf ein Verhandlungsergebnis einigen können.

Mit dem BKK Landesverband Mitte wurden folgende Punktwerte für das Jahr 2023 vereinbart:

IP/FU	01.01.2023 – 31.12.2023	1,2743 €
<hr/>		
Bema-Teile 1, 2 und 4 (ohne IP, FU)	01.01.2023 – 31.12.2023	1,2078 €
<hr/>		
Bema Teil 3	01.01.2023 – 31.12.2023	1,0843 €
<hr/>		
Gutachterpunktwert	01.01.2023 – 31.12.2023	1,2078 €
<hr/>		

Die Punktwerte stehen – wie immer – unter dem Vorbehalt des Beanstandungsrechts der Aufsichtsbehörde.

Liegt bei einem Patienten Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder ein Pflegegrad nach § 15 SGB XI vor, müssen diese PAR-Fälle ab sofort im Feld „KZV-interne Mitteilung fallbezogen“ wie folgt gekennzeichnet sein:

E für Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX
P für Pflegegrad nach § 15 SGB XI

Diese Kennzeichnung ist nicht notwendig, wenn bei den genannten Versicherten anstelle der systematischen Behandlung gemäß der PAR-Richtlinie die „verkürzte“ Behandlungsstrecke durchgeführt wird. Diese Leistungen (4, AITa/b, CPTa/b, UPTc-f, 108 und 111) werden bereits mittels eines angehängten „S“ gekennzeichnet (siehe auch RS 01/2023 und 24/2021).

*Ass. iur. Rouven Krone, Mitglied des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-351,
rouven.krone@kzvlb.de*

**VERGÜTUNGSVERHANDLUNG MIT DEM VERBAND DER ERSATZKASSEN e. V.
(VDEK) EINSCHLIESSLICH TK FÜR DAS JAHR 2023**

Die Vertragspartner haben sich erfreulicherweise für das Jahr 2023 auf ein Verhandlungsergebnis einigen können.

Mit dem vdek wurden folgende Punktwerte für das Jahr 2023 vereinbart:

IP/FU	01.01.2023 – 31.12.2023	1,2497 €
Bema-Teile 1, 2 und 4 (ohne IP, FU)	01.01.2023 – 31.12.2023	1,1924 €
Bema Teil 3	01.01.2023 – 31.12.2023	1,0397 €
Gutachterpunktwert	01.01.2023 – 31.12.2023	1,1924 €

Die Punktwerte stehen – wie immer – unter dem Vorbehalt des Beanstandungsrechts der Aufsichtsbehörde.

Liegt bei einem Patienten Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder ein Pflegegrad nach § 15 SGB XI vor, müssen diese PAR-Fälle ab sofort im Feld „KZV-interne Mitteilung fallbezogen“ wie folgt gekennzeichnet sein:

E für Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX
P für Pflegegrad nach § 15 SGB XI

Diese Kennzeichnung ist nicht notwendig, wenn bei den genannten Versicherten anstelle der systematischen Behandlung gemäß der PAR-Richtlinie die „verkürzte“ Behandlungsstrecke durchgeführt wird. Diese Leistungen (4, AITa/b, CPTa/b, UPTc-f, 108 und 111) werden bereits mittels eines angehängten „S“ gekennzeichnet (siehe auch RS 01/2023 und 24/2021).

*Ass. iur. Rouven Krone, Mitglied des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-351,
rouven.krone@kzvlb.de*

INKRAFTTRETEN DER IN DER VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 03.12.2022 BESCHLOSSENEN ÄNDERUNG DER REISE- UND ENTSCHÄDIGUNGSKOSTENORDNUNG I DER KZV LAND BRANDENBURG

Mit Mitgliederrundschreiben vom 12.12.2022 (Nr. 20/2022) informierten wir Sie bereits über den Beschluss der Vertreterversammlung vom 03.12.2022 zur Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg.

Diese Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I genehmigte unsere Aufsichtsbehörde nunmehr am 16.02.2023.

Die neu gefasste o. g. Rechtsordnung finden Sie als Anlage zu diesem Mitgliederrundschreiben sowie auf unserer Homepage www.kzvlb.de unter der Rubrik: *RECHT & VERTRÄGE / Handbuch / I-17 (Reise- und Entschädigungskostenordnung I)*.

Angela Linke, Telefon: 0331 2977-338, recht-und-vertraege@kzvlb.de

INTERESSENTEN FÜR MITARBEIT IM QUALITÄTSGREMIUM GESUCHT

Für die kommende Amtsperiode des Qualitätsgremiums bei der KZVLB werden noch engagierte Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte gesucht. Das Qualitätsgremium prüft und bewertet zahnärztliche Behandlungsdokumentationen und fördert so die Qualität zahnärztlicher Behandlungen im Land Brandenburg.

Haben Sie Interesse uns für die nächsten vier Jahre zu unterstützen? Dann kontaktieren Sie uns gerne:

- per E-Mail unter qualitaet@kzvlb.de
- telefonisch 0331 2977- 341 (Frau Stallknecht)

Janosch Kuner, Abteilungsleiter Qualität, 0331 2977- 151, janosch.kuner@kzvlb.de

WIEDERHOLUNG DER TERMINE FÜR WORKSHOPS ZFA UND INTERESSIERTE ZAHN-ÄRZTE IN POTSDAM UND COTTBUS

Eingegangene Anmeldungen von Praxen sind schon berücksichtigt.
Die Themenerläuterung finden Sie in der Vorstandsinformation 4/2023.

Referentin: Haike Walter, KZVLB
Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 20 Personen.

Thema	Potsdam KZV Land Brandenburg Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	Cottbus Lindner Congress Hotel Berliner Platz 03046 Cottbus
Vulnerable Patientengruppe 2,5 Stunden 4 Fortbildungspunkte, 75 Euro	24.05.2023 Mittwoch 15:00-17:30 Uhr	10.05.2023 Mittwoch 15:00-17:30 Uhr
BEMA Teil 5 4 Stunden 6 Fortbildungspunkte, 120 Euro	06.09.2023 Mittwoch 15:00-19:00 Uhr	27.09.2023 Mittwoch 15:00-19:00 Uhr
	Potsdam KZV Land Brandenburg Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	Cottbus Best Western Parkhotel Heinrich-Zille-Straße 120 03042 Cottbus
Grundkurs BEMA Teil 1 allgemeine + konservierende Leistungen, Aufsuchende Betreuung 4 Stunden 6 Fortbildungspunkte, 120 Euro	15.09.2023 Freitag 14:00-18:00 Uhr	01.09.2023 Freitag 14:00-18:00 Uhr
Grundkurs BEMA Teil 1 Endodontie/Chirurgie 4 Stunden 6 Fortbildungspunkte, 120 Euro	16.09.2023 Sonnabend 9:00-13:00 Uhr	02.09.2023 Sonnabend 9:00-13:00 Uhr

Den Anlagen können Sie die Anmeldeformulare entnehmen.

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühren (inkl. Tagungsgetränke und einem kleinen Imbiss) entnehmen Sie bitte o.g. Tabelle pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB nach der Veranstaltung über Ihr Honorarkonto vorgenommen. **Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.** Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung.

*Ansprechpartner Seminarinhalte: Haike Walter, 0331-2977-340, haike.walter@kzvlb.de
Ansprechpartner Anmeldung: Silke Klipp, 0331-2977336, silke.klipp@kzvlb.de*

PUNKTWERTÜBERSICHT LAND BRANDENBURG ab 01.01.2023

Alle Aktualisierungen nach RS 5/2023 sind fett gedruckt!

<i>Kostenträger</i>	<i>KCH,PAR,KB</i>	<i>IP,FU</i>	<i>ZE</i>	<i>KFO</i>
Primärkassen				
AOK(**) (Wohnort des Versicherten im LB)	ab 01.01.2023 1,2059	ab 01.01.2023 1,2792	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0728
AOK (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0728
BKK(***) (Wohnort des Versicherten im LB)	ab 01.01.2023 1,2078	ab 01.01.2023 1,2743	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0843
BKK (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0843
fremde BKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0843
IKK (Wohnort des Versicherten im LB)	ab 01.01.2023 1,1939	ab 01.01.2023 1,3266	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0754
IKK (Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0754
SVLFG (*) (**) (Wohnort des Versicherten im LB)	ab 01.01.2023 1,2022	ab 01.01.2023 1,3235	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0636
SVLFG (*) (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0636
Knappschaft(**) (Wohnort des Versicherten im LB =Regionalkennzeichen: 07)	ab 01.01.2023 1,2000	ab 01.01.2023 1,2772	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0463
Knappschaft(**) (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs ≠ Reg.-Kz.: 07)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0463
Ersatzkassen				
vdek (DAK, TK, KKH, HEK, HKK, BEK) (Wohnort des Versicherten im LB =Regionalkennzeichen: 05)	ab 01.01.2023 1,1924	ab 01.01.2023 1,2497	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0397
vdek (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs ≠ Reg.-Kz.: 05)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0397
Sonstige Kostenträger				
Bundeswehr (BAPersBwRI2.3.5)	ab 01.01.2023 1,3476	ab 01.01.2023 1,3476	ab 01.01.2023 1,1572	ab 01.01.2023 1,1572
Bundespolizei	ab 01.01.2023 1,3476	ab 01.01.2023 1,4373	ab 01.01.2023 1,1572	ab 01.01.2023 1,1572
Polizei Land Brandenburg	ab 01.01.2023 1,1924	ab 01.01.2023 1,2497	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0397
Sozialamt(**)	ab 01.01.2023 1,2059	ab 01.01.2023 1,2792	ab 01.01.2023 1,0389	ab 01.01.2023 1,0728

(*) Die SVLFG mit ihrem Sitz im Land Brandenburg ist auch zuständig für Versicherte der KZV-Bereiche Mecklenburg/Vorpommern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ansonsten gilt der im jeweiligen KZV-Bereich vereinbarte Punktwert bei Sachleistungen.

(**) Die BEMA-Nrn. 174a und 174b werden mit dem IP-Punktwert abgerechnet. (***) Die BEMA-Nrn. 173a/b und 174a/b werden mit dem IP-Punktwert abgerechnet.

Berufsgenossenschaft: Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger. **Punktwert: ab 01.02.2023 = 1,41 EUR**

Punktwertübersicht ab 01.01.2023 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 5/2023 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1978 <u>BKK</u> : 1,1948 <u>IKK</u> : 1,1926 <u>SVLFG</u> : 1,1956 <u>Knappschaft</u> : 1,1930	1,1913
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2731 <u>BKK</u> : 1,2617 <u>IKK</u> : 1,2607 <u>SVLFG</u> : 1,2624 <u>Knappschaft</u> : 1,2597	1,2585
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,1917	1,1849
		IP/FU	1,2478	1,2315
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	KCH, PAR: 1,1578 KB: 1,0043	1,3476
		IP/FU	1,2781	1,3476
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1908 <u>BKK</u> : 1,1954 <u>IKK</u> : 1,1960 <u>Knappschaft</u> : 1,1984 <u>SVLFG</u> : 1,2031	1,3476
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,3066 <u>BKK</u> : 1,3325 <u>IKK</u> : 1,3273 <u>Knappschaft</u> : 1,3331 <u>SVLFG</u> : 1,3714	1,4373
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,2015	1,2015
		IP/FU	1,3568	1,3568
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,2042 <u>BKK</u> : 1,2044 <u>IKK</u> : 1,2042 <u>SVLFG</u> : 1,2068 <u>Knappschaft</u> : 1,2050	1,2039
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2781 <u>BKK</u> : 1,2786 <u>IKK</u> : 1,2783 <u>SVLFG</u> : 1,2841 <u>Knappschaft</u> : 1,2805	1,2777
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,2059 <u>BKK</u>: 1,2078 <u>IKK</u> : 1,1653 <u>Knappschaft</u> : 1,1609 <u>SVLFG</u>: 1,2022	1,1902
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,3217 <u>BKK</u>: 1,3225 <u>IKK</u> : 1,2729 <u>Knappschaft</u> : 1,2834 <u>SVLFG</u>: 1,3235	1,3103
Bremen	31	KCH, PAR, KB	1,1817	1,1806
		IP/FU	1,2586	1,2586
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,2005	1,2100
		IP/FU	1,3081	1,2483

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2023 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1832 <u>BKK</u> : 1,1769 <u>SVLFG</u> : 1,1601 <u>IKK</u> : 1,1536 <u>Knappschaft</u> : 1,1785	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2436 <u>BKK</u> : 1,2609 <u>SVLFG</u> : 1,2430 <u>IKK</u> : 1,2359 <u>Knappschaft</u> : 1,2457	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,2339	-
		IP/FU	1,2591 <u>AOK, BKK, IKK</u> : 1,2879	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,2303	1,2303
		IP/FU	1,2977	1,2977
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1662 <u>BKK</u> : 1,1451 <u>IKK Nord-Die Innovationskasse</u> : 1,1706 <u>IKK WOP</u> : 1,1700 <u>Knappschaft</u> : 1,1965 <u>SVLFG</u>: 1,2022	1,2380
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2100 <u>BKK</u> : 1,2025 <u>IKK Nord-Die Innovationskasse</u> : 1,2600 <u>IKK WOP</u> : 1,2600 <u>Knappschaft</u> : 1,2761 <u>SVLFG</u>: 1,3235	1,2380
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1632 <u>BKK</u>: 1,2164 <u>IKK</u> : 1,1570 <u>Knappschaft</u>: 1,1961 <u>SVLFG</u>: 1,2022	1,1460
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2729 <u>BKK</u>: 1,3410 <u>IKK</u> : 1,2723 <u>Knappschaft</u>: 1,3199 <u>SVLFG</u>: 1,3235	1,2452
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,2007 <u>BKK</u> : 1,1826 <u>IKK</u> : 1,1797 <u>Knappschaft</u> : 1,1793 <u>SVLFG</u>: 1,2022	1,1548
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,3476 <u>BKK</u> : 1,3196 <u>IKK</u> : 1,3050 <u>Knappschaft</u> : 1,3100 <u>SVLFG</u>: 1,3235	1,2831
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,2331 <u>BKK</u> : 1,2120 <u>IKK</u> : 1,2120 <u>Knappschaft</u> : 1,2000 <u>SVLFG</u>: 1,2022	1,1567
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,4014 <u>BKK</u> : 1,3198 <u>IKK</u> : 1,2772 <u>Knappschaft</u> : 1,3700 <u>SVLFG</u>: 1,3235	1,2979

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Reise- und Entschädigungskostenordnung I der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

**(geändert durch Beschlüsse der VV am 16.12.2006, 08.12.2007, 23.05.2008, 11.05.2012,
01.12.2012, 07.12.2013, 02.12.2017, 08.12.2018, 05.12.2020, 09.06.2021 und 03.12.2022)**

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Die Reise- und Entschädigungskostenordnung gilt insbesondere für Zahnärzte, die in und von Organen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wurden.
- (2) Die Anspruchsberechtigung unterliegt den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

§ 2

Fahrkosten

- (1) Für Bahnfahrten werden die Kosten der 1. Klasse incl. Zuschläge abgerechnet. Auch notwendige Schlafwagenkosten werden erstattet.
- (2) Bei notwendigen Flugreisen können die Kosten der Economic-Klasse abgerechnet werden. Es sollte eine Rechnungsstellung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg veranlasst werden.
- (3) Bahn- und Flugreisen sind nur mittels beigefügter Originalbelege abrechnungsfähig.
- (4) Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens wird eine Pauschale in Höhe von € 0,85 je Kilometer erstattet. Für die Entfernung maßgebend ist die verkehrsgünstigste Strecke. Für sich wiederholende Strecken ist bei Beginn der Ehrenamtstätigkeit die gefahrene Kilometerzahl mitzuteilen. Diese ist bindend. Mit dem Kilometergeld sind alle Pkw-Aufwendungen, auch eine Fahrzeug-Vollversicherung, abgegolten. Bei Dienstunfällen wird die Selbstbeteiligung zur Vollkasko-Versicherung bis zu einem Betrag von höchstens € 333,00 erstattet. Besteht keine Vollkasko-Versicherung, so gilt dieser Höchstbetrag ebenfalls.

§ 3

Verpflegungskostenpauschale

- (1) Die Verpflegungskosten werden bei einer Reisedauer ab 3 Stunden je Kalendertag - ggf. werden mehrere Reisen ab je 2 Stunden zusammengefasst - durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

ab 3 Stunden bis 6 Stunden	€ 28,00
über 6 Stunden	€ 56,00.

- (2) Wird eine Mahlzeit zu Lasten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg-gereicht, entfällt - ggf. anteilmäßig - die Verpflegungskostenpauschale.
- (3) Wird eine Mahlzeit unentgeltlich gereicht, so wird die Verpflegungskostenpauschale für ein Frühstück um 15 % und für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 30 % gekürzt.

§ 4

Übernachungskosten

- (1) Für jede dienstlich notwendige Übernachtung wird eine Pauschale von € 41,00 gewährt.
- (2) Höhere Übernachtungskosten werden in Höhe der beigefügten Originalrechnung erstattet.
- (3) Ist im Übernachtungspreis der Frühstückspreis enthalten, aber nicht zu ermitteln, so ist ein Betrag von 10 % des Übernachtungsbetrages abzuziehen.

§ 5

Nebenkosten

Kosten für Telefon, Telegramme, Porto, Parken, Garage, Taxi, Gepäck u. a. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

§ 6

Entschädigungen

- (1) Der Zeitaufwand für eine ehrenamtliche Tätigkeit wird für die in § 1 genannten Personen unter Einbeziehung der Wegezeiten je Kalendertag wie folgt vergütet:

Dauer:	bis 3 Stunden	€ 150,00
	über 3 bis 6 Stunden	€ 300,00
	über 6 bis 9 Stunden	€ 400,00
	über 9 Stunden	€ 500,00.

Wegezeiten sind die Hin- und Rückfahrten zwischen Wohn- bzw. Praxisort und Ort der dienstlichen Inanspruchnahme.

- (2) Für Gutachter und Prüfungsausschussmitglieder entfallen die Zeitaufwandsentschädigungen für Gutachtertägungen/-schulungen bzw. Prüfungsausschusstägungen/-schulungen. Für die Moderatoren der Gutachter-Qualitätszirkel entfällt diese Entschädigung auch für Sitzungen. Im Übrigen gilt diese Reisekostenordnung.

§ 7

Tagesgrenze

- (1) Für die ehrenamtliche Inanspruchnahme werden alle Tätigkeiten zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr für den Kalendertag abgerechnet.

- (2) Eine Inanspruchnahme, die über 24:00 Uhr hinausgeht, löst keinen erneuten Anspruch aus. Diese Zeit wird dem Vortag zugeschlagen.

§ 8 Beauftragte Zahnärzte

Für beauftragte Zahnärzte der KZV Land Brandenburg, die nicht in § 1 genannt sind, ist diese Ordnung nur anwendbar, wenn der Vorstand hierüber einen gesonderten Beschluss fasst.

§ 9 Höchstbeträge

Entschädigungen, die für ein Ehrenamt außerhalb der KZVLB gezahlt werden, sind in der Weise abzurechnen, dass insgesamt pro Kalendertag nur der jeweilige Höchstbetrag der KZVLB erreicht werden kann.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

Folgende Aufwandsentschädigungen werden gezahlt für

- | | | | |
|-----|---|--------------|------------|
| a) | den Vorsitzenden der Vertreterversammlung | monatlich | € 1.500,00 |
| b) | die stellvertretenden Vorsitzenden der VV | monatlich je | € 500,00 |
| c) | die Bezirkstellenvorsitzenden
vierteljährlich pro angefangenem Quartal je | | € 50,00 |
| d) | die Mitglieder der Prüfungseinrichtungen sowie des Beratungsgremiums gemäß §§ 106, 106a SGB V für die Bearbeitung eines Prüffalls (bei einer Verbindung von mehreren Prüffällen ist dieser Betrag nur einmal anzusetzen) | | € 100,00 |
| e) | die Mitglieder des Einigungsgesprächs, des Prothetikeinigungs- und Prothetikbeschwerdeausschusses, des Gutachterausschusses, des Zulassungs- und Berufungsausschusses (soweit es sich um Entzugsverfahren handelt) sowie des Auswahlgremiums und die Berater nach § 106 SGB V für die Vorbereitung je Sitzungstag | | € 200,00 |
| f) | den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses für: | | |
| fa) | eine Verhandlung je Fall einschließlich Sitzungsgeld je Sitzungstag 125,00 (wird an einem Sitzungstag über die Eröffnung des Verfahrens in mehreren Fällen, die den gleichen Sachverhalt betreffen, entschieden, so erhält der Vorsitzende hierfür nur einmalig | | € 125,00 |

fb)	eine Aktenbearbeitung je Fall	€ 150,00
fc)	eine schriftliche Begründung des Eröffnungs- bzw. Einstellungsbeschlusses	€ 25,00
fd)	eine schriftliche Begründung des Beschlusses in der Hauptsache	€ 150,00
fe)	eine Prozessvertretung des Disziplinausschusses je Instanz	€ 75,00
ff)	zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe auf die Sätze von fa) – fe), sofern der Empfänger der Zahlung der Mehrwertsteuer unterliegt und diese bei der Rechnungslegung gegenüber der KZV Land Brandenburg ausweist	
fg)	eine Fahrkostenerstattung entsprechend § 2 einschließlich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer	
fh)	Auslagen (Porto- und Kopiekosten) die Kosten in nachgewiesener Höhe (mittels Originalbeleg bzw. Rechnung oder Quittung) einschließlich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer	
g)	die Fachberater (für die Beratung neu bestellter Gutachter) je Gutachten	€ 20,00
h)	die Berichtersteller des Qualitätsremiums je geprüfter Praxis (zehn Patienten- /Behandlungsfälle) für die Sitzungsvorbereitung sowie die Erstellung eines Entscheidungsvorschlags	€ 150,00
i)	die Moderatoren der Gutachter-Qualitätszirkel für die Vorbereitung und Durchführung einer Sitzung dieses Zirkels, wobei die Sitzungen nicht mehr als viermal im Kalenderjahr stattfinden sollten	€ 150,00.

§ 11 Abgabe

- (1) Die Abgabe der Reisekosten- und Entschädigungskostenabrechnung soll jeweils kurz nach der Reise bei der zuständigen Stelle erfolgen.
- (2) Der Anspruch verfällt nach sechs Monaten, spätestens am 31. März des Folgejahres.

§ 12
Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen im Sinne dieser Ordnung eine Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger.

§ 13
Zweifelsfälle

Ergeben sich Zweifel bei der Anwendung dieser Ordnung, ist die Entscheidung durch das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstandes zu treffen.

§ 14
Aufhebung bisheriger Beschlüsse

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung entfallen alle bisherigen Beschlüsse in diesem Zusammenhang.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der VV vom 23. Mai 2008 am 1. Juli 2008 in Kraft.

Absender:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail

KZV Land Brandenburg
Abt. Kommunikation
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Tel.-Nr.: 0331 2977-336
Fax-Nr. :0331 2977-220
E-Mail: oeffentlichkeit@kzvlb.de

**Antwort bitte bis
spätestens 27.03.2023**

Anmeldung Workshop für die ZFA und interessierte Zahnärzte in Potsdam

Referentin: Haike Walter

Ich/Wir melde/n mich/uns verbindlich zu folgender Fortbildung an:

Thema	Potsdam KZV Land Brandenburg Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	Teilnehmeranzahl/Name
Vulnerable Patientengruppe 2,5 Stunden 4 Fortbildungspunkte, 75 €	24.05.2023 Mittwoch 15:00-17:30 Uhr	
BEMA Teil 5 4 Stunden 6 Fortbildungspunkte, 120 €	06.09.2023 Mittwoch 15:00-19:00 Uhr	
Grundkurs BEMA Teil 1 allgemeine + konservierende Leistungen, Aufsuchende Betreuung 4 Stunden, 6 Fortbildungspunkte, 120 €	15.09.2023 Freitag 14:00-18:00 Uhr	
Grundkurs BEMA Teil 1 Endodontie/Chirurgie 4 Stunden, 6 Fortbildungspunkte, 120 €	16.09.2023 Sonnabend 9:00-13:00 Uhr	

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühren (inkl. Tagungsgetränke und einem kleinen Imbiss) entnehmen Sie bitte o.g. Tabelle pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB nach der Veranstaltung über Ihr Honorarkonto vorgenommen. **Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.** Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung.

Datum

Abrechnungs-Nr.

Stempel/Unterschrift (nur bei
manueller Ausfüllung)

Absender:

 Name, Vorname

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Ort

 E-Mail

KZV Land Brandenburg
 Abt. Kommunikation
 Helene-Lange-Str. 4-5
 14469 Potsdam

Tel.-Nr.: 0331 2977-336
 Fax-Nr. :0331 2977-220
 E-Mail: oeffentlichkeit@kzvlb.de

**Antwort bitte bis
 spätestens 27.03.2023**

Anmeldung Workshop für die ZFA und interessierte Zahnärzte in Cottbus

Referentin: Haike Walter

Ich/Wir melde/n mich/uns verbindlich zu folgender Fortbildung an:

Thema	Cottbus Lindner Congress Hotel Berliner Platz, 03046 Cottbus	Teilnehmeranzahl/Name
Vulnerable Patientengruppe 2,5 Stunden, 4 Fortbildungspunkte, 75 Euro	10.05.2023 Mittwoch 15:00-17:30 Uhr	
BEMA Teil 5 4 Stunden 6 Fortbildungspunkte, 120 Euro	27.09.2023 Mittwoch 15:00-19:00 Uhr	
	Cottbus Best Western Parkhotel Heinrich-Zille-Straße 120 03042 Cottbus	
Grundkurs BEMA Teil 1 allgemeine + konservierende Leistungen, Aufsuchende Betreuung 4 Stunden, 6 Fortbildungspunkte, 120 Euro	01.09.2023 Freitag 14:00-18:00 Uhr	
Grundkurs BEMA Teil 1 Endodontie/Chirurgie 4 Stunden, 6 Fortbildungspunkte, 120 Euro	02.09.2023 Sonnabend 9:00-13:00 Uhr	

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühren (inkl. Tagungsgetränke und einem kleinen Imbiss) entnehmen Sie bitte o.g. Tabelle pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB nach der Veranstaltung über Ihr Honorarkonto vorgenommen. **Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.** Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung.

 Datum

 Abrechnungs-Nr.

 Stempel/Unterschrift (nur bei
 manueller Ausfüllung)